

ALBERT-SAMSON-Stiftung.

Statut vom 19. Juli 1905/7. September 1914.

§ 1.

Zweck der Stiftung.

Die Stiftung erfolgt zugunsten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und hat den Zweck, durch Gewährung der erforderlichen Mittel die Ausführung von wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen über die natürlichen, biologischen Grundlagen der Moral, der individuellen sowohl wie der sozialen, zu ermöglichen oder zu fördern und die Ergebnisse dieser Forschungen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Die Ziele und Zwecke der Stiftung sollen erreicht werden:

- a) durch Erforschung der anthropologischen, ethnologischen, geographischen, geologischen und meteorologischen Einflüsse auf Lebensweise, Charakter und Moral der Menschen;
- b) durch anatomische, entwicklungsgeschichtliche, vergleichend anatomische und physiologische Forschungen auf dem Gebiete des Nervensystems;
- c) durch Arbeiten auf dem Gebiete der experimentellen Psychologie. Auch sind pathologisch-anatomische und psychiatrische Untersuchungen, falls sie geeignet sind, die Stiftungszwecke zu fördern, nicht ausgeschlossen;
- d) durch Erforschung der Urgeschichte und Geschichte der Moral und Ethik.

Theologische, juristische, politische und philosophische Untersuchungen sollen nur insoweit in Betracht kommen können, als sie zur Geschichte der Moral und Ethik gehören.

Besonders zu bevorzugen sind diejenigen wissenschaftlichen Untersuchungen, welche den Aufbau einer besten Morallehre auf Grundlage in-

duktiver Forschung in den genannten Fächern zu fördern geeignet erscheinen und damit zu praktischen Folgerungen für die Hebung des Gemeinwohles Aussicht geben.

§ 2.

Bezeichnung der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen:

»ALBERT-SAMSON-Stiftung«.

Dieselbe hat die Rechte einer Korporation und ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein eigenes Siegel.

§ 3.

Stiftungskapital.

Das Stiftungskapital ist unangreiflich; nur die Zinsen desselben dürfen für Stiftungszwecke zur Verwendung gebracht werden.

§ 4.

Aufsichtsbehörde und Verwaltungsorgane.

Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Königlich Preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und wird verwaltet durch ein Kuratorium von sieben Mitgliedern der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Von diesen sieben Mitgliedern sollen zwei die beiden Sekretare der physikalisch-mathematischen Klasse sein und vier den biologischen Fächern dieser Klasse oder auch den Vertretern der Geographie, der Geologie und Paläontologie, soweit diese zur physikalisch-mathematischen Klasse zählen, angehören. Das siebente Mitglied soll der philosophisch-historischen Klasse angehören und zwar Vertretern der Geschichtswissenschaften oder der Philosophie entnommen werden.

Die Ernennung der fünf zu den Sekretaren der physikalisch-mathematischen Klasse hinzutretenden Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch Wahl seitens der beiden Klassen der Akademie, indem jede Klasse für sich wählt, nämlich die physikalisch-mathematische Klasse vier ihr angehörige Mitglieder, die philosophisch-historische Klasse eines desgleichen, und zwar unter Beobachtung der durch die oben bezeichneten Fächer auferlegten Beschränkungen.

Die Wahl geschieht für die Dauer von fünf Geschäftsjahren. Das Geschäfts- und zugleich Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Bei Berechnung der ersten Wahlperiode wird die Zeit von da ab, wo der erste Wahlakt stattgefunden hat, bis zum nächsten 1. April den darauffolgenden fünf Jahren beigezählt.

Im letzten Vierteljahr einer Wahlperiode, spätestens vier Wochen vor Ablauf derselben, findet Neuwahl statt; indessen treten die für die nächste Wahlperiode gewählten Kuratoren erst bei Beginn derselben in Funktion.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird für den Rest derselben von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums ein Ersatzmann aus derselben Klasse und wenn möglich aus demselben Fache gewählt, welchem der Ausgeschiedene angehörte.

Die Wahlen der Mitglieder des Kuratoriums für die erste und jede folgende Wahlperiode erfolgen auf Betreiben des vorsitzenden Sekretars der physikalisch-mathematischen Klasse in einer ordentlichen Sitzung, zu welcher jedes der Klasse angehörende ordentliche Mitglied schriftlich unter Mitteilung des Gegenstandes einzuladen ist. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn das betreffende Schreiben nach der hiesigen Wohnung des Adressaten gerichtet und eine Woche vor dem Wahltage zur Post gegeben ist.

Die Wahlen selbst erfolgen nach dem in § 25, 2 des Statuts der Königlichen Akademie der Wissenschaften vorgeschriebenen Modus; es soll indessen gestattet sein, wenn kein Einspruch erhoben wird, über alle zur Wahl Vorgeschlagenen mit einem und demselben Stimmzettel abzustimmen.

§ 5.

Organisation des Kuratoriums.

Nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Kuratoriums beruft der vorsitzende Sekretar der physikalisch-mathematischen Klasse dieselben zu einer konstituierenden Sitzung, welche baldmöglichst nach Beginn der Wahlperiode stattzufinden hat.

In der Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Beide müssen der physikalisch-mathematischen Klasse angehören.

Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so rückt der Stellvertreter für den ganzen Rest derselben in dessen Stelle.

Für die Einladung zu dieser Sitzung, die Leitung derselben und Vollziehung der Wahlen finden die im vorstehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 6.

Befugnisse und Beschlüsse des Kuratoriums im Allgemeinen.

Das Kuratorium vertritt die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, verwaltet das Stiftungsvermögen und hat über die stiftungsmäßige Verwendung der aufkommenden Revenuen zu beschließen.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit in den von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen.

Zu jeder Beschlußfassung ist Stimmgebung von mindestens vier Mitgliedern des Kuratoriums einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen tritt ein, wenn es sich um Geldbewilligungen für Stiftungszwecke handelt. Für solche ist die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums in den Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dem Kuratorium bleibt die Festsetzung der Geschäftsordnung überlassen, und es soll demselben gestattet sein darin zu bestimmen, daß Abstimmungen über Anträge oder Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit — niemals also über Geldbewilligungen — auch schriftlich im Wege des Umlaufs erfolgen können; indessen darf durch die Geschäftsordnung an den in diesem Statut ausdrücklich vorgeschriebenen Normen nichts geändert werden.

§ 7.

Rechte und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen und Geschäfte des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Derselbe beruft die Mitglieder des Kuratoriums, sobald die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wünschenswert erscheinen läßt, insbesondere auch alsdann, und zwar längstens binnen vierzehn Tagen, wenn zwei Mitglieder unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Sitzung, im übrigen nach Maßgabe der in § 4 und 5 für die Wahlsitzungen getroffenen Bestimmung. Auch die Führung der geschäftlichen Korrespondenz gehört zu den Funktionen des Vorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters.

§ 8.

Anlegung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen muß in Hypotheken oder Wertpapieren sicher und zinsbar angelegt werden, soweit der Verkauf der überkommenden Werte der Mehrheit des Kuratoriums angezeigt erscheint.

Wertpapiere gelten für sicher, wenn sie von der Reichsbank als beleihbar anerkannt sind; über die Wahl der als sicher anerkannten Wertpapiere sowie über den Betrag, welcher in einem oder dem anderen dieser Wertpapiere anzulegen ist, entscheidet das Kuratorium mit fünf Stimmen.

Hypotheken müssen auf Berliner Grundstücken oder doch auf Grundstücken in Orten eingetragen werden, welche als Vororte von Berlin gelten, und zwar dergestalt, daß denselben andere nicht im Besitze der Stiftung befindliche Hypotheken oder Grundschulden im Range nicht vorgehen. In Hypotheken, welche auf Grundstücken der bezeichneten Vororte ruhen, darf höchstens ein Viertel des Stiftungskapitals angelegt werden. Rücksichtlich der Beleihungsgrenze ist Einstimmigkeit des Kuratoriums erforderlich.

Größere Sicherheit ist einem höheren Zinsertrage vorzuziehen.

Die Anlegung als Grundschulden ist unstatthaft.

Der Erwerb von Grundstücken oder von anderen unbeweglichen Sachen für die Stiftung darf nur zur Vermeidung eines dem Grundkapital der Stiftung drohenden Verlustes, ausnahmsweise auch in denjenigen Fällen erfolgen, in welchen sich die Anschaffung als ein für Erreichung der Stiftungszwecke unabweisbares Bedürfnis herausstellt.

Sollte das Stiftungskapital dennoch einen Verlust erleiden, so sind zur Deckung des entstandenen Fehlbetrages zunächst der nach § 13 gebildete Reservefonds und, wenn dieser hierzu nicht ausreichend ist, die aufkommen- den Jahresrevenue abzüglich der Verwaltungsunkosten zu verwenden. Die Jahreserträge werden zu Stiftungszwecken erst dann wieder verfügbar, wenn das Stiftungskapital wieder auf seine ursprüngliche Höhe gebracht und dem Reservefonds der ihm entnommene Betrag wieder zugeführt ist.

§ 9.

Aufbewahrung der Dokumente und Kassenführung.

Die der Stiftung gehörenden Gelder, geldeswerten Papiere und Dokumente werden durch die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Verwahrung der akademischen Gelder usw. betraute Kasse aufbewahrt, zur Zeit durch die Königliche Universitätskasse zu Berlin.

Diese Kasse ist ermächtigt, für die Stiftung nicht nur die Erträge der aufbewahrten Fonds und etwaige sonstige Forderungen einzuziehen, sondern auch überhaupt Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Dieselbe übernimmt auch die Rendantur, die Buchführung für das Vermögen der Stiftung und leistet auf Anordnung des Kuratoriums — § 11 — die auf die Erträgnisse der Stiftung angewiesenen Zahlungen. Am Schlusse des Geschäftsjahres stellt die Kasse die Rechnung als einen Anhang zu der Rechnung der Akademie auf und stellt ein Exemplar derselben dem Kuratorium zu.

Die alljährliche Prüfung, eventuell Richtigstellung und Entlastung der Rechnung erfolgt in derselben Weise und durch dieselben Organe wie für die übrigen Fonds der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Von dem Ergebnis ist dem Kuratorium Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Stiftung obliegende Kosten.

Die Kasse erhebt für die Verwaltungsgeschäfte Kosten nach demselben Maßstabe wie für die übrigen bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften errichteten Stiftungen.

Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihre Funktionen ehrenamtlich.

Die dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus der Geschäftsführung und Korrespondenz erwachsenen Auslagen werden denselben aus den Revenuen der Stiftung erstattet.

Zu den Kosten der Geschäftsführung gehört auch die Besoldung der Hilfskräfte, welche der Vorsitzende des Kuratoriums zur Führung der Registraturgeschäfte und Fertigung der schriftlichen Arbeiten heranzuziehen befugt ist.

§ 11.

Form der für die Stiftung abzugebenden und für dieselbe bestimmten Willenserklärungen.

Alle von dem Kuratorium ausgehenden die Stiftung betreffenden Schriftstücke müssen am Schlusse den Namen der Stiftung:

»ALBERT-SAMSON-Stiftung«
tragen.

Bei der durch den Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. dessen Stellvertreter zu führenden geschäftlichen Korrespondenz, ingleichen bei Zahlungsanweisungen an die Kasse bis zu einem Betrage von 300 Mark, genügt die dem Namen der Stiftung beizufügende alleinige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit einem diese Eigenschaft andeutenden Zusatz.

Dagegen bedürfen alle Schriftstücke, Kundgebungen und Urkunden, durch welche für die Stiftung Verbindlichkeiten übernommen, Rechte aufgegeben oder an andere abgetreten werden, ingleichen Zahlungsanweisungen, welche den Betrag von 300 Mark übersteigen, zu ihrer Gültigkeit außer dem Namen der Stiftung noch der Unterzeichnung durch drei Mitglieder des Kuratoriums, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß. Die Unterzeichner haben auch hier ihrer Unterschrift einen ihre Eigenschaft andeutenden Zusatz beizufügen. Auch ist die Beidrückung des Stiftungssiegels erforderlich.

In gleicher Weise bedarf es bei Rechtshandlungen, welche die Stiftung angehen, der Mitwirkung und Vertretung durch drei Mitglieder des Kuratoriums, unter denen sich der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter befinden muß, und der Vollziehung durch dieselben unter dem Namen der Stiftung in vorstehend vorgeschriebener Weise; doch bedarf es der Beidrückung des Stiftungssiegels nicht, wenn die Rechtshandlung vor Gericht oder einer anderen staatlichen Behörde oder vor einem Notar beurkundet ist.

In prozessualischen Angelegenheiten einschließlich des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Verfahrens kann sich das Kuratorium durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; die auszustellende Vollmacht ist wie andere Rechtsakte zu vollziehen.

Die Legitimation der Mitglieder des Kuratoriums einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird den Gerichten und anderen

Behörden sowie auch Privatpersonen gegenüber durch eine diese Eigenschaft bestätigende Bescheinigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt.

Beschlüsse und Entscheidungen der Gerichte, Erlasse anderer Behörden, Zustellungen, Kundgebungen und Willensäußerungen aller Art von Privatpersonen gelten als an die Stiftung erfolgt, wenn dieselben an den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter gerichtet und dem Adressaten behändigt sind.

§ 12.

Vorschläge und Anträge auf Geldbewilligung sowie Beschlußnahme über dieselben.

Tunlichst bald nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und zugleich Rechnungsjahres stellt das Kuratorium fest, welche Zinserträge des Stiftungskapitals aus dem verflossenen und aus den früheren Geschäftsjahren zur Verfügung stehen, und welche Mittel hiernach für wissenschaftliche Zwecke zur Verwendung gelangen können, und macht dem vorsitzenden Sekretar der Akademie von dem Resultat der Feststellung Mitteilung, die von ihm in der nächsten Gesamtsitzung vorgelegt wird.

Vorschläge zu Geldbewilligungen zu machen, ist jedem ordentlichen und auswärtigen Mitgliede der Berliner Akademie gestattet. Diese sind schriftlich an den vorsitzenden Sekretar der Akademie zu richten, welcher sie dem Plenum zur Kenntnis bringt und an das Stiftungskuratorium weitergibt. Anträge auf Geldbewilligung sind ohne Einschränkung zulässig und von dem Kuratorium baldmöglichst in Erwägung zu ziehen, nachdem sie demselben eingereicht sind.

Eine öffentliche Aufforderung zur Vorbringung von Vorschlägen oder Einreichung von Anträgen ist unstatthaft. Dagegen sollen diejenigen Akademien und gelehrten Gesellschaften, welche mit der Berliner Akademie der Internationalen Assoziation der Akademien angehören, von der Höhe der verfügbaren Mittel alljährlich in Kenntnis gesetzt werden, so daß ihre Mitglieder Vorschläge machen können. Diese Vorschläge sind ebenfalls an den jedesmaligen vorsitzenden Sekretar der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu richten und wie die Vorschläge der Mitglieder der Berliner Akademie selbst zu behandeln (§ 12, Abs. 2). Die Entscheidung auch über diese Vorschläge steht ausschließlich dem Berliner Kuratorium zu.

Das Kuratorium hat über die ihm von dem vorsitzenden Sekretar der Akademie übermittelten Vorschläge und Anträge in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Sitzung zu befinden und ist berechtigt, nach freiem Ermessen eingegangene Vorschläge und Anträge ohne weiteres abzulehnen oder über die weitere Behandlung derselben, also auch darüber zu beschließen, was zum Zweck der Prüfung behufs definitiver Beschlußnahme noch zu geschehen hat. Insbesondere ist dem Kuratorium gestattet, diejenige Klasse der Akademie, deren wissenschaftlicher Sphäre ein Vorschlag oder Antrag angehört, um gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

Wenn nach der Ansicht des Kuratoriums die gemachten Vorschläge oder gestellten Anträge spruchreif sind, entscheidet dasselbe definitiv über Ablehnung oder Genehmigung und Bewilligung der Geldmittel.

Die Genehmigung und Geldbewilligung kann auch unter Bedingungen erfolgen; über Erfüllen derselben hat ebenfalls lediglich das Kuratorium zu befinden.

Das Kuratorium teilt die gefaßten Beschlüsse dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem vorsitzenden Sekretar der Akademie zur Kenntnissnahme mit und gibt auch der Kasse von der stattgehabten Geldbewilligung und den zu erwartenden Geldanweisungen Nachricht.

§ 13.

Bestimmungen über die nicht zur Verwendung gelangten Jahreseinkünfte und Bildung eines Reservefonds.

Die Stiftungsmittel sollen nur zu den in § 1 bezeichneten Zwecken Verwendung finden. Können sie mangels geeigneter Anträge keine Verwendung finden, so sind sie zur Bildung eines Reservefonds für die Zwecke der Stiftung zu verwenden.

Auch von anderen Donatoren können Mittel zur Vergrößerung der Stiftung angenommen werden, und der Stifter richtet an die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums die Bitte, für solche Erweiterung der Stiftungsmittel nach Kräften wirken zu wollen. Zweck und Name der Stiftung bleibt jedoch unverändert; indessen können die Namen der Donatoren in den Jahresberichten veröffentlicht werden.

Es ist wünschenswert, daß die Stiftungsmittel in erster Linie für Aufgaben des zuständigen Gebietes verwendet werden, denen eine größere Be-

deutung zukommt; doch soll durch diese Bestimmung nicht von einem stetigen programmatischen Arbeitsbetriebe der Stiftung abgelenkt werden, der in den Intentionen des Stifters liegt. Sonach sind auch Unterstützungen kleinerer Untersuchungen, insofern letztere den Stiftungsaufgaben förderlich erscheinen und sich in den programmatischen Arbeitsbetrieb einfügen, zulässig.

Mit den nicht zur Verwendung gelangten Jahresüberschüssen soll ein Reservefonds gebildet werden, welcher in derselben Weise wie das Stiftungskapital selbst von dem Kuratorium zinsbar angelegt und unter Mitwirkung der Kasse verwaltet werden soll. Für das sich solchergestalt bildende Reservekapital und die davon aufkommenden Zinsen sollen dieselben Anordnungen, welche bezüglich des Stiftungskapitals und dessen Zinsen getroffen sind, ebenfalls in Geltung treten, jedoch mit der Ausnahme, daß zu größeren Unternehmungen und Forschungen im Bedarfsfalle auch das Kapital des Reservefonds in Angriff genommen werden darf mit der Maßgabe, daß behufs leichter und schleunigerer Flüssigmachung die Anlegung nicht in Hypotheken, sondern in Wertpapieren erfolgen soll.

Erst wenn der Reservefonds den Betrag von 300000 Mark — dreihunderttausend Mark — erreicht hat, fließen die nicht zur Verwendung gelangten Überschüsse dem Kapitalfonds der Stiftung zu.

§ 14.

Bestimmungen für die Ausführung der beschlossenen Unternehmungen.

Das Kuratorium erteilt den Antragstellern auf die eingereichten Anträge Bescheid und trifft die zur Ausführung der beschlossenen Unternehmungen erforderlichen Maßregeln.

Hierbei sind die Unternehmer der aus Stiftungsmitteln dotierten Arbeiten und Forschungen zu verpflichten, Berichte über die Ausführung und die gewonnenen Resultate dem Kuratorium einzureichen. Dieses legt die eingegangenen Berichte der Akademie zur Kenntnisnahme und, wenn es dieselben zur Veröffentlichung geeignet findet, zur eventuellen Aufnahme in ihre Schriften vor. Dort nicht zum Druck gelangende Berichte ist das Kuratorium befugt und wird vom Stifter gebeten, nach seinem Ermessen an anderen Stellen, insbesondere auch in in- und ausländischen Tages- und periodischen Blättern, zu veröffentlichen. Dasselbe gilt, falls die Akademie

ihre Genehmigung erteilt, von den in den akademischen Schriften abgedruckten Berichten.

In der zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II. von der Königlichen Akademie der Wissenschaften abzuhaltenden öffentlichen Sitzung erstattet einer der dem Kuratorium angehörenden Sekretäre oder ein anderes Mitglied desselben über die Wirksamkeit der Stiftung den Jahresbericht.

§ 15.

Änderung des Stiftungsstatuts.

Abänderungen der Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde dürfen bei Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Genehmigung erfolgen. Auch nach dem Tode desselben sind Abänderungen nur zulässig, wenn dieselben von dem aufsichtführenden Ministerium für notwendig oder dringend wünschenswert erachtet werden.

Dieselben bedürfen außer der Genehmigung des aufsichtführenden Ministeriums und der Allerhöchsten Bestätigung des übereinstimmenden Beschlusses des Kuratoriums und der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Bei Abänderungen des Stiftungsstatuts, welche Sitz und Vertretung der Stiftung betreffen, ist noch die Zustimmung des Ministers des Innern und der Justiz erforderlich.

Eine Änderung der Stiftungszwecke und der Bestimmung, daß das Stiftungskapital unangreifbar sei, ist für alle Zeiten unbedingt ausgeschlossen.

§ 16.

Beginn der Wirksamkeit der Stiftung.

Die Stiftung tritt nach Erteilung der Allerhöchsten Bestätigung mit dem Tode des Stifters in wirksame Tätigkeit.

Nachdem der Stifter, Rentner ALBERT SAMSON in Brüssel, am 6. September 1908 gestorben war, wurde die landesherrliche Genehmigung der Stiftung durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1912 erteilt. Das vorstehende Statut der Stiftung, dessen Wortlaut dem Testament ALBERT SAMSONS vom 19. Juli 1905 entnommen ist, wurde durch Erlaß des vorgeordneten Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 7. September 1914 genehmigt. Das Stiftungskapital beträgt zur Zeit 897300 Mark.

